

Bedingungen für die vereinsportliche Nutzung der städtischen Sport- und Turnhallen ab dem 12.08.2020

1. Beim kontaktlosen Sport ist ein Abstand zwischen Personen von 1,50 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
2. Bei den Trainingsflächen gilt, dass eine Maximalbelegung von 1 Person pro 7 qm gestattet ist.
3. Die Nicht-Kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ist nur bis zu 30 Personen zulässig! Die 30 Personen beziehen aktive Spieler und eingewechselte Ersatzspieler mit ein, also alle, die in den gezielten Kontaktsport gehen. Nicht einzubeziehen sind alle Personen, die – wie beim normalen Sport – die 1,50 Meter einhalten, also Trainer, Ersatzspieler und Schiedsrichter.
4. Sportler*innen und Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie Zuschauer*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben; Ausnahmen sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung);
5. Umkleieräume sowie Duschen dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern zwischen den Personen genutzt werden. Hierbei müssen zudem geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt werden. Dies gilt auch für Toiletten und die dortigen Handwaschbecken.
6. Das Betreten der Sporthalle durch Zuschauer ist nur bei entsprechenden räumlichen Gegebenheiten bis maximal 300 Personen, bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, Steuerung des Zutritts sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zulässig! Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Ab einer Zuschauerzahl von 50 Personen ist ein Konzept zur Einhaltung des Mindestabstandes vorzuhalten.
7. In den Bereichen in denen der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, ist für die nicht zu den in §1 (2) der CoronaSchVO gehörenden Personen ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.
8. Die Nutzungen von Sportgeräten der Schulen (z. B. Barren, Turnkästen) sind untersagt. Ausgenommen hiervon sind Handball- und Fußballtore, Basketballkörbe sowie Volleyball- und Badmintonnetze.
9. Die gemeinsam benutzten vereinseigenen Sport- und Trainingsgeräte müssen nach Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
10. Beim Sport ist zudem wenn möglich eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
11. Um den unmittelbaren Kontakt zwischen den Nutzer-/Trainingsgruppen zu vermeiden und eine Durchlüftung der Sporthallen zu ermöglichen, haben die Vereine/Nutzer die letzte Übungseinheit um 10 Minuten zu kürzen.
12. Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei den Vereinen/Nutzern. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, als auch bei der Führung von Anwesenheitslisten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit.